

Gesetz zur Ausbildung der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt
Gewerbeaufsicht; auch **Superklasse-Gesetz (SupKIG)**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) GAB - Prüfungsjahrgang 2023

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) ZBV bezeichnet eine Zeitbufferveranstaltung, welche im Ausbildungsplan eine flexible Gestaltung des Unterrichts ermöglicht. Das Belegen einer ZBV ist ausschließlich fachkundigen Personen nach §5 Abs. 1 oder Unterwiesenen nach §4 Abs. 2 gestattet.
- (2) Eitektikum bezeichnet das Phasengleichgewicht von flüssigen und erstarrten Eigelb in gekochten Eiern, welches sich dadurch auszeichnet, dass sich die Umgebungsbedingungen nur in einem sehr kleinen Bereich frei wählen lassen.
- (3) DigDog ist ein Videoportal für kurze Videosequenzen.
- (4) Link bzw. Hyperlink bezeichnet die gegenseitige Verknüpfung zweier Webseiten.
- (5) Kanapee bezeichnet ein Möbelstück, auf dem man liegen kann.
- (6) Fagge ist kein brennender Stock.

§ 3 Ausbildungsort

- (1) Wasserburg - Der Name leitet sich von der Ähnlichkeit einer Wasserburg, fast allseits von Wasser umgebenen Burganlage ab. Das Staatsvolk, der gemeine Wasserburger, soll seine umflossene Halbinseln nie verlassen. Die Kneipendichte ist auf hohen Stand zu halten.
- (2) Akademie der Sozialverwaltung - Die Räumlichkeiten sind entsprechend der Anzahl der Teilnehmer nach §4 Abs 2 zur Verfügung zu stellen und mit entsprechender Technik zur Videoübertragung auszustatten.
- (3) Die Unterkunft hat für die Beherbergung der Teilnehmer nach §4 Abs 2 zu sorgen. Eine Aufteilung der Wohneinheiten nach Regierungsbezirken sollte berücksichtigt werden.

§ 4 Lehrgangsteilnehmer

- (1) Die Zuständigkeit ist grundsätzlich zu prüfen.
- (2) Die Anzahl der Teilnehmer ist auf 40 Personen aus allen Regierungsbezirken beschränkt.
- (3) Die jeweilige Landessprache der Teilnehmer ist zu berücksichtigen.
- (4) Die Lehrgangsteilnehmer bestimmen den Lehrgangssprecher. Widerspruch des Bestimmten ist ausgeschlossen.
- (5) Abs. 4 ist auch auf den stellvertretenden Lehrgangssprecher anzuwenden.
- (6) Die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, über die Zeit des Lehrgangsblocke, die Gemeinschaft durch Gesellschaftsspiele zu stärken.
- (7) Die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, über die Zeit der Lehrgangsblocke, ihr Gewicht durch entsprechende sportliche Aktivitäten zu halten.
- (8) Die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, die lokalen Angebote vor Ort nach §3 Abs 1 zu nutzen.
- (9) Die Lehrgangsteilnehmer haben stets dankbar über die freundlichen und kompetenten Auskünfte des Personals nach §5 Abs 3 zu sein.

§ 5 Dozenten und Personal

- (1) Die Dozenten sind nach fachlicher Kompetenz auszuwählen, dabei ist die IT-Kompetenz nicht bindend erforderlich.
- (2) Die Ausbildungsinhalte sind stets so zu vermitteln, dass sie dem Format „Sendung mit der Maus“ entsprechen.
- (3) Personal der Verwaltung hat den Teilnehmern kompetent und jederzeit Auskunft zu geben.

§ 6 Verpflegung

- (1) Die Mensa hat die Teilnehmer mit gutem Essen und in ausreichender Menge zu versorgen.
- (2) Die Mindestabnahmemenge ist einzuhalten.
- (3) Die Einnahme alkoholischer Genussmittel ist in den Gemeinschaftsräumen (§3 Abs. 3) nicht gestattet.
- (4) Ergänzende Verpflegung ist vom Ausbildungsort nach §3 Abs 1 in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen und von den Teilnehmern nach §4 nach eigenem Ermessen zu nutzen.

§ 7 Verordnungsermächtigungen

- (1) Die Lehrgangsteilnehmer werden ermächtigt, mit Zustimmung des Lehrgangssprecher, ein eigenes Regelwerk zu bestimmen.
- (2) Durch Rechtsverordnungen nach Abs 1 kann insbesondere bestimmt werden,
 - Dass die Übergabe des Essensgeldes durch den, durch den Lehrgangssprecher bestimmten Brauch, bestätigt werden muss.
 - Dass nach 22 Uhr und geöffneten Fenster Ruhe zu bewahren ist.
- (3) Der Lehrgangssprecher kann jederzeit mit dem Verwaltungspersonal in Verbindung treten.

§ 8 Bußgeldvorschriften entfällt

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 02. November 2021 inkraft und mit Ablauf des 31. März 2023 außerkraft.
- (2) Dieses Gesetz ist in all ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Regierungsbezirk.

Anhang I

